

Sachen, Kosten für die Beseitigung von Beschädigungen, entgangene Geldforderungen; aber auch entstandene Zahlungsverpflichtungen, so bei Eintritt der Staatshaftung, wenn das Organ des Staatsapparates aus staatlichen Fonds gegenüber dem Bürger Schadenersatz leistet, jedoch der Leiter oder Mitarbeiter auf dem Weg des Regresses materiell zur Verantwortung gezogen wird);

- die Kausalität zwischen der Arbeitspflichtverletzung und dem eingetretenen Schaden.

Die materielle Verantwortlichkeit kann für einen fahrlässig verursachten Schaden bis zur Höhe des monatlichen Gehalts, für einen vorsätzlich verursachten Schaden jedoch in voller Höhe geltend gemacht werden. Verfahrensmäßig ist die materielle Verantwortlichkeit vor der Konfliktkommission des staatlichen Organs bzw. vor der Kammer für Arbeitsrecht des zuständigen Kreisgerichts geltend zu machen. Sie ist auch im Strafverfahren durchsetzbar.

3.4.4.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit

Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Leitern und Mitarbeitern tritt dann ein, *wenn sie in Ausübung ihrer staatlichen Tätigkeit schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) solche Rechtspflichtverletzungen begehen, die Straftatbestände erfüllen*. Das betrifft Handlungen und Verhaltensweisen, die im völligen Widerspruch zur verantwortungsvollen Tätigkeit sozialistischer Staatsfunktionäre stehen. Von allen Leitern und Mitarbeitern der Organe des Staatsapparates wird erwartet, daß sie die sozialistische Staats- und Rechtsordnung schützen und strikt die Gesetzlichkeit wahren. Kommt es dennoch zu strafbaren Handlungen von Leitern und Mitarbeitern, sind diese entsprechend den Gesetzen konsequent zu ahnden. Das Strafgesetzbuch enthält u. a. solche Tatbestände wie Falschmeldung und Vorteilserschleichung, Vertrauensmißbrauch und Wirtschaftsschädigung, Urkundenfälschung, Geheimnisverrat und Bestechung, Wahlbehinderung und Wahlfälschung, Anmaßung staatlicher Befugnisse.

Nach § 224 Abs. 1 StGB z. B. wird derjenige, der ⁹³

sich eine staatliche Befugnis anmaßt und dadurch die ordnungsgemäße Tätigkeit staatlicher Organe oder die Rechte der Bürger beeinträchtigt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

In der Mitarbeiter-VO ist festgelegt, daß der zuständige Disziplinarbefugte nach Bekanntwerden einer Pflichtverletzung unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhalts zu treffen hat. Ergibt sich dabei der begründete Verdacht einer strafbaren Handlung, ist dem Staatsanwalt bzw. den Untersuchungsorganen davon Mitteilung zu machen.

Andererseits schützt das Strafrecht die Leiter und Mitarbeiter staatlicher Organe bei der pflichtgemäßen Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben (§212 StGB), so vor Beeinträchtigung ihrer Arbeit durch Tätlichkeiten oder Androhung solcher (§ 214 StGB) und vor öffentlicher Herabwürdigung der staatlichen Tätigkeit (§ 220 StGB).

//